

Amtsgericht Bremen - Insolvenzgericht -

Amtsgericht Bremen, Postfach , 28184 Bremen

Firma
Countrywide Construction Ltd Retirement Benefits
Scheme c/o Venture Wales Building
vertr. d. d. GF
Office 12, Pentrebach, Merthyr Tydfil
CF48 4DR Wales
GROSSBRITANNIEN

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

anliegend erhalten Sie einen Auszug aus der Insolvenztabelle mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Insolvenzgericht

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Amtsgericht Bremen - Insolvenzgericht -

Beglaubigter Auszug aus der Insolvenztabelle - Abt. I -

Wegen der Rechtslage wird auf anliegendes Merkblatt verwiesen.

Geschäfts-Nr.	531 IN 1/20
Schuldner/in	AS German Property Group GmbH, Herdentorswallstr. 93, 28195 Bremen, vormals German Property Group GmbH, In den Kolkwiesen 68, 30851 Langenhagen (AG Bremen, HRB 35791 HB), vertreten durch: Falk Holtmann, (Geschäftsführer)
Insolvenzverwalter/in	Rechtsanwalt Justus von Buchwaldt, Obernstraße 39-43, 28195 Bremen, Tel. 0421 - 430 59 39 0, Fax 0421 - 430 59 39-29, E-Mail: bremen@bbl-law.de
Gläubiger/in	Countrywide Construction Ltd Retirement Benefits Scheme c/o Venture Wales Building, vertr. d. d. GF, Office 12, Pentrebach, Merthyr Tydfil, CF48 4DR Wales, GROSSBRITANNIEN
Az. d. Gläubiger/s/in	0203 150 1251
Gläubigervertreter/in	
Az. d. Gläubigervertr.	
Hinweis auf die Vollmacht	
Tag der Anmeldung	27.11.2020
Blattzahlen der Anmeldung	
Beanspruchter Rang	0
Laufende Nummer	486

Angemeldeter Betrag EUR	Grund der Forderung (urkundliche Beweisstücke)	Ergebnis der Prüfungsverhandlungen
165.120,34	Forderung aus Loan Agreement gem. Zertifikat Nr. 19570 v. 19.07.19	Vom Verwalter bestritten.
16.512,03	Zinsen aus HF per 14.10.20	Bremen, den 08.01.2021 Amtsgericht
<u>181.632,37</u>		Clüver

Berichtigungen/Bemerkungen

Dieses Tabellenblatt ist Bestandteil des Protokolls des Prüfungstermins vom 08.01.2021. Die Unterschrift des Protokolls umfasst auch die Unterschrift des Prüfungsvermerks vom 08.01.2021.

Es wird hiermit beglaubigt, dass vorstehender Auszug mit der Urschrift der Insolvenztabelle vollständig übereinstimmt.

Bremen, den 25.01.2021

B. Buschmann
Buschmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Merkblatt für bestrittene Forderungen

Wegen der Rechtslage bei bestrittenen Forderungen wird im Rahmen dieses Merkblattes lediglich auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 178 ff. Insolvenzordnung (InsO) hingewiesen.

§ 178 Voraussetzungen und Wirkungen der Feststellung

(1) Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren (§ 177 InsO) ein Widerspruch weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger erhoben wird oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. Ein Widerspruch des Schuldners steht der Feststellung der Forderung nicht entgegen.

(2) Das Insolvenzgericht trägt für jede angemeldete Forderung in die Tabelle ein, inwieweit die Forderung ihrem Betrag und ihrem Rang nach festgestellt ist oder wer der Feststellung widersprochen hat. Auch ein Widerspruch des Schuldners ist einzutragen. Auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Feststellung zu vermerken.

(3) Die Eintragung in die Tabelle wirkt für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern.

§ 179 Streitige Forderungen

(1) Ist eine Forderung vom Insolvenzverwalter oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten worden, so bleibt es dem Gläubiger überlassen, die Feststellung gegen den Bestreitenden zu betreiben.

(2) Liegt für eine solche Forderung ein vollstreckbarer Schuldtitel oder ein Endurteil vor, so obliegt es dem Bestreitenden, den Widerspruch zu verfolgen.

(3) Das Insolvenzgericht erteilt dem Gläubiger, dessen Forderung bestritten worden ist, einen beglaubigten Auszug aus der Tabelle. Im Falle des Absatzes 2 erhält auch der Bestreitende einen solchen Auszug. Die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, werden nicht benachrichtigt; hierauf sollen die Gläubiger vor dem Prüfungstermin hingewiesen werden.

§ 180 Zuständigkeit für die Feststellung

(1) Auf die Feststellung ist im ordentlichen Verfahren Klage zu erheben. Für die Klage ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei dem das Insolvenzverfahren anhängig ist oder anhängig war. Gehört der Streitgegenstand nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, so ist das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirk das Insolvenzgericht gehört.

(2) War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung durch Aufnahme des Rechtsstreits zu betreiben.

§ 181 Umfang der Feststellung

Die Feststellung kann nach Grund, Betrag und Rang der Forderung nur in der Weise begehrt werden, wie die Forderung in der Anmeldung oder im Prüfungstermin bezeichnet worden ist.

§ 182 Streitwert

Der Wert des Streitgegenstands einer Klage auf Feststellung einer Forderung, deren Bestand vom Insolvenzverwalter oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten worden ist, bestimmt sich nach dem Betrag, der bei der Verteilung der Insolvenzmasse für die Forderung zu erwarten ist.

§ 183 Wirkung der Entscheidung

(1) Eine rechtskräftige Entscheidung, durch die eine Forderung festgestellt oder ein Widerspruch für begründet erklärt wird, wirkt gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern.

(2) Der obsiegenden Partei obliegt es, beim Insolvenzgericht die Berichtigung der Tabelle zu beantragen.

(3) Haben nur einzelne Gläubiger, nicht der Verwalter, den Rechtsstreit geführt, so können diese Gläubiger die Erstattung ihrer Kosten aus der Insolvenzmasse insoweit verlangen, als der Masse durch die Entscheidung ein Vorteil erwachsen ist.